

## **Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an bedürftige Gemeindebürger (Kanalgebühr, Abfallwirtschaftsabgabe- und gebühr)**

### **I. Gegenstand der Beihilfe**

#### **a) Kanalgebühr**

Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Korneuburg können einen Antrag auf Rückvergütung der Kanalgebühr stellen.

#### **b) Abfallwirtschaftsabgabe und –gebühr**

Grundstückseigentümer mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Korneuburg welche eine 80 Liter Tonne haben, können einen Antrag auf Rückvergütung der Abfallwirtschaftsabgabe und Abfallwirtschaftsgebühr laut § 236 Bundesabgabenordnung Absatz 1 stellen.

### **II. Anspruchsvoraussetzung**

Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Familieneinkommen die im § 1 der NÖ Richtsatzverordnung (NÖ RSV), in der geltenden Fassung, festgelegten Richtsätze nicht übersteigt.

### **III. Berechnung**

Die Beihilfe kann entsprechend der Höhe des Familieneinkommens gestaffelt werden, bemisst sich nach der Höhe der vorgeschriebenen Gebühren und darf 35 % derselben nicht überschreiten.

### **IV. Antragstellung**

1. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist vom Gebührenpflichtigen schriftlich unter Verwendung des im Bürgerservice aufliegenden Antragsformulars bei der Stadtgemeinde zu stellen.
2. Ansuchen um Beihilfengewährung sind bis spätestens 31. 3. eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr einzubringen.
3. Die Voraussetzungen nach Punkt II. sind durch Unterlagen über das Familienaufkommen des vorangegangenen Jahres nachzuweisen.

### **V. Rechtsanspruch/Rückzahlung**

1. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.
2. Beihilfeempfänger sind verpflichtet, den Wegfall der in Punkt II. normierten Anspruchsvoraussetzung der Stadtgemeinde umgehend mitzuteilen.
3. Widerrechtlich bezogene Beihilfen sind samt 4 % Zinsen an die Gemeinde zurückzuzahlen.

### **VI.**

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 2012 in Kraft und ersetzen die Richtlinien Gewährung von Beihilfen an bedürftige Gemeindebürger (Kanal- und Abfallgebühren).